



Hausordnung

Ambulantes Reha-Zentrum Ottobrunn

Datum: 07.07.2014

Die Hausordnung des Ambulanten Reha-Zentrums Ottobrunn (RZO) regelt den Ablauf der physikalischen, ergotherapeutischen und ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in unserer Einrichtung und auf unserem Gelände. Sie dient zur Ordnung der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Patienten, Therapeuten und anderen Mitarbeitern des Hauses.

§ 1 Hausverwaltung

Die Hausverwaltung obliegt dem Ambulanten Reha-Zentrum Ottobrunn. Für die Aufsicht, Bewachung und Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung und des Grundstückes ist das RZO eigens verantwortlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Ambulante Reha-Zentrum Ottobrunn (folgend Einrichtung genannt) hat von morgens 07.00 Uhr bis abends 20.00 Uhr für Sie geöffnet. Samstags hat das RZO für die Mitglieder der Medizinischen Trainingstherapie (MTT) von 08.00 Uhr -13.00 Uhr geöffnet.

§ 3 Verhaltenspflichten

In der Einrichtung und auf dem Gelände des RZO sind jegliche Verhalten zu unterlassen, die der Einrichtung oder dem Ansehen der Einrichtung schadet oder die Behandlung des Patienten in irgendeiner Art und Weise hindert.

§ 4 Hausbeschriftung

Alle drei Etagen unseres Gebäudes sind mit dem Treppenhaus (im vorderen Teil) sowie dem Aufzug (im hinteren Teil) verbunden. Der Aufzug und die Ausgänge, sowie die Notausgänge, sind beschriftet.

Um sich in unseren Räumlichkeiten besser zu orientieren, benutzen Sie bitte das Beschilderungssystem. Es ist positioniert auf jeder Etage:

- beim Treppenhaus Ein/Ausgang (jede Etage)
- beim Aufzug Ein/Ausgang (jede Etage).

Die Toiletten befinden sich auf jeder Etage. Die Behinderten Toilette befindet sich nur im Erdgeschoß im Bereich der Rezeption.

Ein Formular zum Thema „Hausbeschriftung“ erhalten Sie bei Aufnahme und Anfrage an der Rezeption.

§ 5 Nutzung des Aufzuges

Der Aufzug im hinteren Teil der Einrichtung ist u.a. für Patienten mit Gehbehinderung vorgesehen. Dieser ist im Brandfall nicht zu nutzen. Bei Betriebsstörungen besteht über eine Gegensprechanlage **extern bei der Aufzugfirma Kontakt, die sich dann um den Störfall umgehend kümmern wird.** Eine sonstige Nutzung des Alarmes ist strengstens untersagt.

§ 6 Benutzung der Räumlichkeiten/ Therapiematerial- und geräte

Die Räumlichkeiten sowie das Therapiematerial und die Therapiegeräte des RZO sind von allen Patienten und Mitarbeitern des Hauses pfleglich zu behandeln.

Schäden oder Reparaturen werden dem Hausmeister über das dafür vorgesehene Formblatt über die Verwaltungsleitung gemeldet.

§ 7 Zutritt zu den Räumlichkeiten

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten im Bereich Rezeption, Verwaltung, Küche und Tiefgarage ist für den Patienten untersagt. Ist ein Zimmer unbesetzt, so darf dieses vom Patienten nicht betreten werden.

Das Betreten des Therapietraktes im Erdgeschoss erfolgt nur nach Aufruf des Patienten von einem Physiotherapeuten.

§ 8 Physikalische/ physiotherapeutische/ ergotherapeutische Behandlungen

Bitte beachten Sie, dass Sie zur physikalischen Therapie im Wartebereich im Erdgeschoss von den Physiotherapeuten/ Ergotherapeuten abgeholt werden. Hier bitten wir Sie sich rechtzeitig im Wartebereich einfinden, sodass es zu keinen Verzögerungen von Ihrer Behandlung kommen kann.

§ 9 Eigenanteil zur Behandlung/ Ambulanten Rehabilitation/ Fahrtkosten

Ihre Kostenträger der Rehabilitation legen den von Ihnen zu bezahlenden Eigenanteil fest, den Sie bitte an der Rezeption vor Beginn der Rehabilitation einbezahlen möchten. Um Ihnen Fahrtkosten auszahlen zu können, bitten wir Sie, mit den Mitarbeitern der Rezeption vorher die Vorgaben für Fahrtkostenerstattungen zu besprechen.



Hausordnung

Ambulantes Reha-Zentrum Otobrunn

Datum: 07.07.2014

§ 10 Ruhezeiten/ Lärm

Das RZO hält ungefähr in der Zeit von 12.00-13.00 Uhr eine Mittagszeit für die Rehapatienten im Hause vor, in der diese sich unter anderem in den Ruheräumlichkeiten ausruhen können. In dieser Zeit bitten wir Sie als Patient sich im Hause, vorwiegend im ersten Obergeschoss, ruhig zu verhalten, um die Mittagsruhe nicht zu stören.

Des Weiteren bitten wir Sie darauf zu achten, dass mitgebrachte Smartphones/ Mobilfunkgeräte, Tablets oder Ähnliches auf lautlos gestellt sind und Sie Kopfhörer für diese Geräte nutzen, um andere Mitpatienten nicht durch erhöhte Lautstärke zu stören.

§ 11 Zweites Obergeschoss

Das zweite Obergeschoss ist verschlossen und somit für den Patienten, Mitarbeiter und anderweitige Personen nicht zugänglich. Ein widerrechtliches Betreten des zweiten Obergeschosses ist aus sicherheitstechnischen Gründen strengstens untersagt.

§ 12 Rauchen und Alkoholgenuss

Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in der Einrichtung/ Aufzug und auf dem gesamten RZO-Gelände ist strengstens untersagt.

§ 13 Handys und sonstige Elektrogeräte

Handy und Elektrogeräte sind im Ambulanten Reha-Zentrum insofern untersagt, als das diese während den Behandlungszeiten ausgeschaltet bleiben müssen. Dies verhindert eine Störung der Behandlung sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppentherapie.

Ansonsten sind Handys und sonstige Elektrogeräte auf lautlos zu stellen.

Das Ambulante Reha-Zentrum übernimmt keine Haftung bei Verlust eines solchen Gegenstandes.

§ 14 Speisen und Getränkeverzehr

Mitgebrachte Speisen oder Getränke sind in den dafür vorgesehenen Speisesaal im ersten Obergeschoss oder im jeweiligen Wartebereich zu verzehren.

§ 15 Plakate und Bekanntmachungen

In und außerhalb des Gebäudes des RZO ist jede Form der Anbringung von externen Plakaten, Bekanntmachungen oder sonstiger Werbung untersagt. Besteht seitens einer externen Firma, Schule, Gemeinde etc. Interesse daran Werbematerialien auszulegen, so sind diese von der Verwaltungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung sind diese dann in die dafür vorgesehenen Vorrichtungen auszulegen.

§ 16 Parkplatzordnung

Im Bereich des Parkplatzes gilt die StVo. Der Parkplatz ist mit 36 Parkplätzen ausgestattet, die der DIN-Norm entsprechen. Eine Nutzung des Parkplatzes ist nur für die Patienten und deren Dauer der Behandlung/ der Dauer des Besuches der MTT gestattet. Eine Parkdauer über diesen Bereich hinaus ist somit nicht gestattet.

§ 17 Sicherheit

Das RZO wurde gemäß Brandschutzordnung abgenommen. Somit ist es dem Patienten beispielsweise untersagt die angebrachten Feuerlöscher zu demontieren, Türen die als Brandschutztür fungieren, festzustellen oder den Aufzug im Brandfall zu benutzen.

Die Fenster und Türen des RZO's werden allabendlich von den Mitarbeitern des Rezeptionsteams nach Schließung des RZO um 20.00 Uhr geschlossen.

Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.

§ 18 Fundsachen

Fundsachen wie Handtücher, Uhren und sonstige Fundsachen werden bis zu einer Dauer von drei Wochen in einem Schrank an der Rezeption verwahrt. Die jeweiligen Fundsachen sind von den Mitarbeitern des RZO in einem Buch zu protokollieren. Nach Ablauf dieser drei Wochen ist das RZO nicht mehr dazu angehalten diese Dinge aufzubewahren und entscheidet über deren weiteren Umgang.